

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal



Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00

Vereinfachtes Änderungsverfahren

gem. § 39 (1) StROG 2010, LGBI Nr. 49/2010 idF. LGBI. Nr. 165/2024

Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.01

"Chr. Gürtler, Oxenalm"

-ANHÖRUNGSENTWURF-

Stand: 11.02.2025

GZ: 063FK25

INHALTSVERZEICHNIS

	Se	∍it∈		
Wortl	aut	1		
§ 1	Plangrundlagen / Geltungsbereich	1		
§ 2	Vorgesehene Änderungen	1		
§ 3	Rechtskraft	1		
Verfahrensblatt2				
Recht	tsplan (lst/Soll-Darstellung)	3		
Erläuterungsbericht4				
1.	Rechtssituation	4		
2.	Umweltprüfung	6		
3.	Begründungen/Erläuterungen	6		
4.	Beilagen	7		

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

GZ:

Irdning-Donnersbachtal,

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.01 – "Chr. Gürtler, Oxenalm" – Vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 39 (1) StROG 2010, LGBI Nr. 49/2010 idF. LGBI. Nr. 165/2024 - Anhörungsentwurf

WORTLAUT

"Verordnungsentwurf über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zu beschließende Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.01 samt Rechtsplan gem. § 39 (1) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 165/2024.

Die schriftliche Anhörung des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. c) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 165/2024 findet in der Zeit von 05.03.2025 bis 19.03.2025 (mind. 2 Wochen) statt."

§ 1 PLANGRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

Der Rechtsplan (lst/Soll-Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 063FK25, Stand: 11.02.2025, basierend auf der Digitalen Katastralmappe (DKM, Stand: 09.10.2021), im Maßstab 1:2.500 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar.

§ 2 VORGESEHENE ÄNDERUNGEN

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 22/2, KG 67304 Donnersbachwald, im Flächenausmaß von rund 898 m² wird von bisher Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung (LF) gemäß § 33 (1) StROG 2010 nunmehr als <u>Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Piste alpin (pil) gemäß § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 ausgewiesen.</u>

§ 3 RECHTSKRAFT

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

1- 400

Herbert Gugganig

Der Bürgermeister

1

ezirk Liezer

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

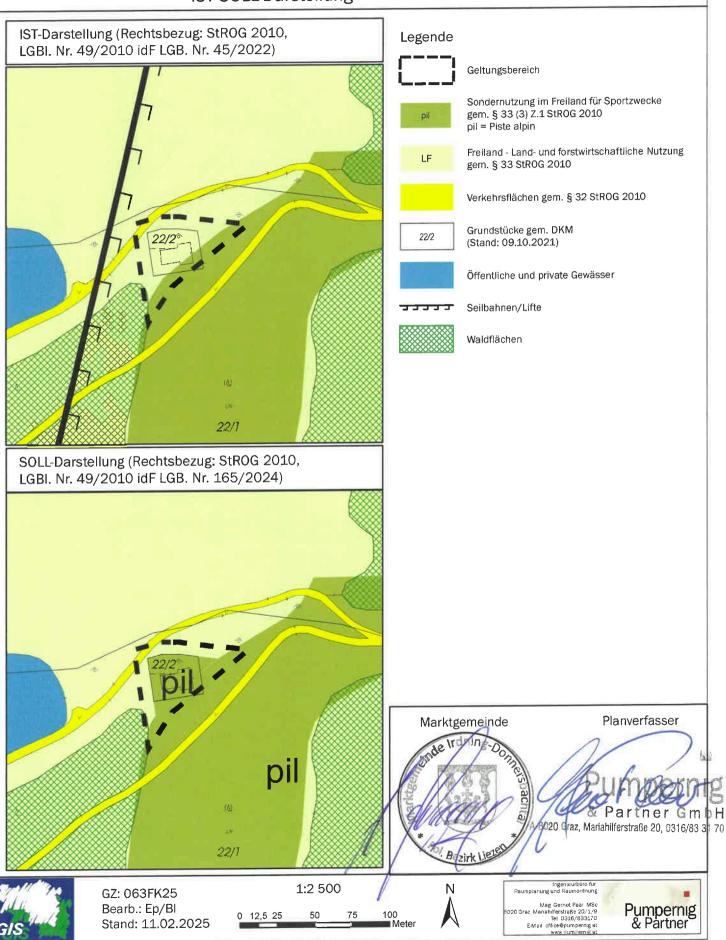
Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.01 "Chr. Gürtler, Oxenalm" gemäß § 39 (1) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 165/2024

allii	gerran 9 33 (1) 34/04 2010 for Eddi	111. 133/ 232 1	
1.	Die schriftliche Anhörung des Entwurfes gemäß § 39 (1) Z.1 lit. c) StROG 2010 idF LGB Nr. 165/2024 findet in der Zeit von 05.03.2025 bis 19.03.2025 statt.		
	Der Bürgermeister rd/ing-Donne Datum: 2 f. 0 2 fp. 35 * GZ: FWP NOLL 0 2 fp. 30 *	Planverfasser Partner SmbH A-8020 Grad Maria Marstraßer 28, 08 1000 0 Datum: 11.02.2025 GZ: 063FK25	
2.	Beschluss des Gemeinderates gemäß § 39 (1) iVm § 38 (7) StROG 2010 idF LGBI. Nr. 165/2024 am		
	Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister	Planverfasser	
	Datum: GZ:	Datum: GZ: 063FK25	
3.	Verordnungsprüfung gemäß § 100 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI. Nr. 115/1967 idgF., Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13		
	Datum:	GZ:	

MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.01 "Chr. Gürtler, Oxenalm" IST-SOLL-Darstellung



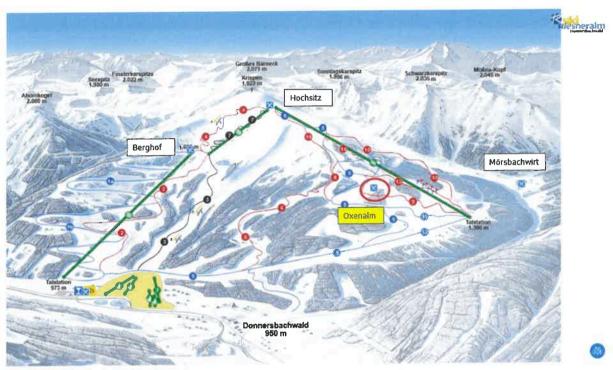


ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 1.01

1. Rechtssituation:

1.1 Gebietsbeschreibung:

Die Oxenalm befindet sich am Riesneralmberg im Mörsbachtal im Bereich der 6-er Panoramabahn des Schigebietes Riesneralm. Der Umgebungsbereich wird durch das Schigebiet der Riesneralm (Schipisten, 6-er Panoramabahn, Speicherteich) und umgebende Waldflächen geprägt.



Panoramakarte, Quelle: Riesner Bergbahnen GmbH & Co KG

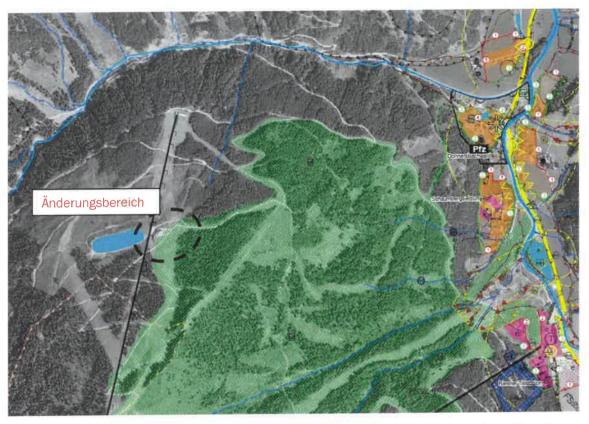
1.2 <u>Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal:</u>

Das Schigebiet der Riesneralm ist im Entwicklungsplan zum geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal großflächig als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung, Sport (Piste alpin (pil)) festgelegt.

Die gegenständliche Änderung deckt sich mit den im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 definierten Zielsetzungen und Maßnahmen, diese sind:

- Verbesserung, Ausbau und Weiterentwicklung der touristischen Einrichtungen, bzw.
 Qualitätssteigerung bei den Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben
 - Schwerpunkt Tourismus im Bereich Riesneralm und Planneralm
 - → planmäßige Weiterentwicklung und Erweiterung des Angebotes im Bereich der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte sowie den Touristischen Siedlungsschwerpunkten "Riesneralm" und "Planneralm"
 - → Qualitätssteigerung der Beherbergungsbetriebe, gezielte Werbemaßnahmen für Frühjahrs- und Herbstsaison

• Bestandssicherung und Erweiterung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe mit Erweiterungspotenzial im Freiland (Gaststätten, Urlaub am Bauernhof, Privatzimmervermietung,)



Auszug aus dem Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 (unmaßstäblich)

Somit entspricht die gegenständliche Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.01 vollinhaltlich den Zielsetzungen und Festlegungen (Wortlaut und Planwerk) des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK) Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal.

1.3 Bestimmungen der Alpenkonvention:

Im gegenständlichen Verfahren kann kein Widerspruch zu den Bestimmungen der Alpenkonvention (LGBI. Nr. 477/1995 idgF) sowie den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 (BGBI. III Nr. 230-238/2002 idgF) abgeleitet werden, da durch die kleinflächige Anpassung der bestehenden, großflächigen Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Piste alpin (pil), aufbauend auf das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal unter Beachtung von Naturgefahren sowie der Vermeidung von Über- und Unternutzung einer vorausschauenden Planung entspricht. Ferner erfolgt der Hinweis, dass die unter Art. 2 (2) lit. b) der Alpenkongleich lautend inhaltlich Bestimmungen vention festgelegten Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010 idgF sind. Da die gegenständliche Änderung mit den Raumordnungsgrundsätzen übereinstimmt, werden auch die Ziele der Alpenkonvention gewahrt.

2. Umweltprüfung1:

Änderungen von Flächenwidmungsplänen, die nicht unter die Bestimmungen des § 4 (1) des StROG 2010 idgF fallen (Grundlage für ein Projekt, dass gem. UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 50/2002 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder ein Europaschutzgebiet gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich beeinträchtigt wird), jedoch erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten, müssen einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt (ÖEK Nr. 1.00) und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Abschichtung). Für das gegenständliche Verfahren ist somit keine weitere Umweltprüfung notwendig, da diese im Rahmen der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal bereits durchgeführt wurde und keine neuen Erkenntnisse aufgrund der gleichbleibenden Planungsvoraussetzungen zu erwarten sind.

3. Begründungen/ Erläuterungen:

Der Standort der bestehenden Oxenalm, innerhalb des Schigebietes Riesneralm, war im Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 der ehem. Gemeinde Donnersbachwald als Sondernutzung im Freiland ausgewiesen, wobei keine eindeutige plangrafische Abgrenzung erfolgte und diese Sondernutzung im Wortlaut entsprechend angeführt war.

Im Rahmen der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal erfolgte die Abgrenzung der großflächigen Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Piste alpin (pil) auf Basis des Pistenplans der Riesner Bergbahnen GmbH & Co KG. Da in diesem Pistenplan die Oxenalm nur teilweise von der ausgewiesenen Sondernutzung umfasst ist, wird im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens die Sondernutzung entsprechend der bisherigen Festlegung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.00 der ehem. Gemeinde Donnersbachwald wieder richtiggestellt.

Anlassgebend für diese Richtigstellung ist ein konkretes Bauverfahren, bei der die bestehende Außenterrasse der Oxenalm überdacht werden soll. Dieses Bauvorhaben wurde bereits vor Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 eingereicht. Da es sich dabei baurechtlich um einen Zubau handelt (obwohl der Bestand nach außen hin nicht vergrößert wird), wurde durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen (zuständige Behörde gem. Bau-Übertragungsverordnung 2013) diese Änderung/Anpassung bei der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal angeregt.

Gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010 ist für die Festlegung einer Sondernutzung eine besondere Standortgunst nachzuweisen und darf die vorgesehene Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuordenbar sein.

gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand April 2011 (2. Auflage)

Da die Nutzung als Schihütte ergänzend dem Betrieb des Schigebietes der Riesneralm dient, ist diese Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuordenbar und wird somit diese Voraussetzung erfüllt.

Die besondere Standortgunst ergibt sich aufgrund der Lage innerhalb des Schigebietes der Riesneralm (Schipisten, 6-er Panoramabahn, Speicherteich) und wird dies durch die großflächig festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung, Sport (Piste alpin (pil)) im Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal dokumentiert.

Gemäß § 42 (8) StROG 2010 idgF darf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nur bei einer Änderung der Planungsvoraussetzungen vorgenommen werden. Im gegenständlichen Änderungsverfahren stellt das aktuelle Bauvorhaben und das siedlungspolitische Interesse zur Übereinstimmung des Flächenwidmungsplanes mit der Bestandssituation vor Ort (Richtigstellung der Festlegung gem. FWP Nr. 3.00 der ehemaligen Gemeinde Donnersbachwald) die geänderte Planungsvoraussetzung dar. Entsprechend den Zielen und Maßnahmen des ÖEK Nr. 1.00 liegt auch ein hohes öffentliches, siedlungspolitisches Interesse der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal für die gegenständliche Änderung vor.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen:

Gem. den Bestimmungen des § 39 (1) Z. 1 lit. c) StROG 2010 kann bei Vorliegen eines genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzeptes ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden, wenn die beabsichtigten Änderungen nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen udgl. getrennte Grundstücke Auswirkungen haben.

Nachdem sich die gegenständliche kleinräumige Flächenwidmungsplan-Änderung innerhalb des großflächigen Schigebietes der Riesneralm befindet und eine Anpassung an die bisherigen Festlegungen darstellt, sind keine Auswirkungen auf nicht unmittelbar angrenzende Grundstücke zu erwarten.

4. Beilage:

Orthofotodarstellung inkl. Digitalen Katastralmappe (DKM) - Digitaler Atlas Steiermark 4.1

4.1 Orthofotodarstellung inkl. Digitalen Katastralmappe (DKM) – Digitaler Atlas Steiermark

